

Belegstellenordnung für die Carnica Belegstelle Tratten

Diese Belegstellenordnung regelt den Betrieb der Carnica Belegstelle Tratten OÖ. Sie ist für alle Imker, die diese Belegstellen nutzen, verbindlich. Die Belegstellenordnung muss jährlich zur Kenntnis genommen werden. Es ist den Belegstellenbetreibern erlaubt, die Belegstellenordnung noch mit eigenem spezifischem Reglement zu erweitern!

1. Termine: Die für jede Belegstelle festgelegten Aufführungstermine sind einzuhalten. Dazu zählen insbesondere:

- Beginn der Belegstellensaison (erster Aufführungstag)
- Ende der Belegstellensaison (letzter Aufführungstag)
- Bestimmte Tage, an denen Aufführungen stattfinden
- Uhrzeit der Anlieferung der Begattungskästchen
- Ort der Übernahme der Begattungskästchen durch den Belegstellenwart Anlieferung und Abholung: Die Anlieferung hat an den verlautbarten Orten zu den verlautbarten Terminen und Uhrzeiten zu erfolgen. Die Abholung der Kästchen erfolgt 14 Tage später, unabhängig vom Begattungsergebnis. Der Begattungserfolg ist nach der Abholung selbstständig zu ermitteln und dem Belegstellenwart innerhalb von 10 Tagen mitzuteilen.

2. Begattungskästchen:

- Alle Begattungskästchen müssen mit Namen, Anschrift u. Telefonnummer des Imkers gekennzeichnet sein.
- Der Imker garantiert die Drohnenfreiheit seiner Begattungskästchen, wenn diese nicht über ein Drohnenabsperrgitter verfügen. Bei allen anderen (z.B. Mini Plus) ist ausnahmslos ein Drohnenabsperrgitter mit einem Abstand von 5,2 mm anzubringen!
- Das Zusetzen von schlupffreien Weiselzellen oder unbegatteten Königinnen direkt auf der Belegstelle ist nicht gestattet.
- Die Art der aufführenden Begattungskästchen bestimmt der Belegstellenbetreiber.
- Die Begattungseinheiten müssen sich in einem einwandfreien hygienischen Zustand befinden.
- Die Bienen der Begattungskästchen dürfen aus seuchenhygienischen Gründen nicht mit Honig/Pollen oder mit Honig/Pollenzusatz gefüttert werden.
- Zu Fütterung der Begattungskästchen wurde Zuckerteig als Standard festgelegt. Flüssigfütterung ist nicht erlaubt.

3. Organisatorischer Ablauf auf der Belegstelle:

- Jeder Imker, der mehr als 100 Kästchen auf eine Belegstelle aufführt, muss sich spätestens eine Woche vor dem Aufführungstermin beim Belegstellenwart anmelden!
- Eine Aufführungsliste muss vollständig ausgefüllt dem Belegstellenwart ausgehändigt werden.
- Eigenmächtiges Aufstellen der Kästchen ohne vorherige Kontrolle durch den Belegstellenwart ist nicht erlaubt.
- Für die Kontrolle des Begattungserfolges ist der Züchter selbst verantwortlich. Der Züchter ist verpflichtet, die Anzahl der begatteten Königinnen dem Belegstellenwart per Tel. oder E-Mail zu melden.
- Als Controlling führt der Belegstellenwart bei jeder Aufführung stichprobenartige Kontrollen über den Begattungserfolg durch.
- Nähere Informationen erteilt der Belegstellenwart bei der Aufführung.
- eine eidesstattliche Erklärung ist von jedem Züchter erforderlich

4. Belegstellennachweise: Belegstellenwarte müssen Zuchtnachweise für die aufführenden Imker zur Verfügung zu stellen.

5. Belegstellengebühren:

Für jede aufgeführte Königin wird vom Belegstellenwart eine Belegstellengebühr eingehoben. Die Höhe der Belegstellengebühr wird vom Belegstellenbetreiber jährlich festgesetzt und verlautbart. Diese beträgt pro aufgeführte Königin bis auf Widerruf € 5,--.

6. Haftungsausschluss:

Für die OÖ. Belegstellen gilt die übliche Mitgliederversicherung, ausgenommen Nicht - Mitglieder. Ebenso haftet der Landesverband bzw. die Carnica Zuchtgemeinschaft Hausruck nicht für Fehlanpaarungen bzw. mangelndem Begattungserfolg.

7. Belegstellenwart:

Der Belegstellenwart handelt im Auftrag des jeweiligen Zuchtverbandes, sie sind von diesen beauftragt und bevollmächtigt, die Belegstellenordnung zu vollziehen. Bei Nichteinhaltung der Belegstellenordnung ist der Belegstellenwart verpflichtet, alle notwendigen Sanktionen zur Belegstellenordnung für die Belegstellen des OÖ. Landesverbandes für Bienenzucht zu treffen! Die Belegstellenwarte werden angewiesen, bei besonderen Vorkommnissen auf der Belegstelle unverzüglich den Landesverband zu benachrichtigen. Den Aufforderungen der Belegstellenwarte ist zwingend Folge zu leisten!

8. Zuchtreferent des OÖ. Landesverbandes für Bienenzucht:

Der Zuchtreferent des Landesverbandes ist beauftragt, sich zur Kontrolle der Belegstellen auch außerhalb der offiziellen Aufführtermine auf der Belegstelle aufzuhalten und Kontrollen durchzuführen.